



Beschluss

TOP II.2

§ 81a StPO - Richtervorbehalt bei Entnahmen von Blutproben

Berichterstattung: Niedersachsen, Thüringen

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die jüngere Rechtsprechung zu dem strafprozessualen Problem der „Gefahr im Verzug“ bei Blutentnahmen erörtert.**
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass diese Fragestellungen – insbesondere vor dem Hintergrund eines effektiven Schutzes der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vor rauschbedingten Verkehrsdelikten – einer eingehenden Prüfung bedürfen.**